

3950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990 - DSt 1990) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates, der an die Stelle des bestehenden Disziplinarstatuts aus dem Jahr 1872 tritt, soll das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zeitgemäß gestaltet werden.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses liegen auf folgenden Gebieten:

- Neuregelung der absoluten Verjährung von Disziplinarvergehen zehn Jahre nach Beendigung des disziplinären Verhaltens;
- Ausdehnung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung auch auf die über einstweilige Maßnahmen entscheidenden Senate;
- Erweiterung des Erfordernisses der qualifizierten Stimmenmehrheit im Disziplinarrat auf die Verhängung der Disziplinarstrafe und der einstweiligen Maßnahme der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
- Einführung des Instituts der bedingten und teilbedingten Strafnachsicht für die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
- Sicherstellung der regelmäßigen Überprüfung der wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossenen einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
- Verstärkung des Anklageprinzips durch Neuregelung des Ablaufs der mündlichen Disziplinarverhandlung (Vortrag und Begründung des Einleitungsbeschlusses durch den Kammeranwalt);
- Erhöhung der Zahl der Anwaltsrichter in der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren;
- Schaffung der Möglichkeit zur vorläufigen Hemmung des Vollzugs der Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei Erhebung einer VfGH-Beschwerde mit aufschiebender Wirkung;
- Verkürzung der Tilgungsfrist für den Verweis und den Schuldspruch ohne Strafe auf ein Jahr.

3950 d. B.

- 2 -

Darüber hinaus sollen mit gegenständlichem Beschluß des Nationalrates folgende wesentliche Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (Art. II) und damit zusammenhängend der Zivilprozeßordnung (Art. III) sowie der Strafprozeßordnung (Art. IV) vorgenommen werden:

1. Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Erwerbsgesellschaftengesetz;
2. Beseitigung einer Härte bei der Regelung über die Verkürzung der Praxiszeit durch das Doktoratsstudium;
3. Verankerung des Rechts zur Berufung auf die Vollmacht in der Rechtsanwaltsordnung;
4. einheitliche Regelung der Vertretungsbefugnis und Substitutionsberechtigung der Rechtsanwaltsanwärter in der Rechtsanwaltsordnung;
5. Neuregelung der mittlerweiligen Stellvertretung und des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
6. Sonderregelung für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich langdauernden Verfahren;
7. Einbau der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten;
8. Einführung des Präsidentenrats des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990 - DSt 1990) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Ingeborg Bacher
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender